



Statuten Tennisclub Bischofszell (TCB)

Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|-------|--|-----------------------|
| Art 1 | Unter dem Namen Tennisclub Bischofszell (TCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Bischofszell. | Name, Sitz |
| Art 2 | Der TCB bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports. Zu diesem Zweck unterhält er eine Tennisanlage. | Zweck |
| Art 3 | Der Tennisclub Bischofszell ist Mitglied der Thurgauischen Tennis-Vereinigung (TTV) und des Schweizerischen Tennisverbandes (STV). | Verbandszugehörigkeit |
| Art 4 | Der TCB ist politisch und konfessionell neutral. | Ausrichtung |

Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien:

- | | | |
|-------|---|------------------------|
| Art 5 | Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden. | Aktivmitglieder |
| Art 6 | Junioren / Juniorinnen: Junioren und Juniorinnen sind Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. | Junioren / Juniorinnen |
| Art 7 | Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCB, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. | Passivmitglieder |
| Art 8 | Mitspieler: Mitspieler sind nicht regelmässig im ganzen Clubleben des TCB aktiv. Sie nehmen aber an Teilaktivitäten (z.B. Sportmannschaften, Ferienaufenthalter, Stundenspieler) teil. Sie besitzen kein Stimmrecht im TCB. Ihr Mitspielerbeitrag sowie deren Anzahl wird jedes Jahr vom TCB Vorstand festgesetzt. | Mitspieler |

Erwerb der Mitgliedschaft:

- | | | |
|--------|--|-----------------------------|
| Art 9 | Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der TCB Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Neuen Mitglieder werden die Statuten, die Spiel- und die Platz-Reglemente übergeben. | Aufnahmegesuche
Aufnahme |
| Art 10 | Wer in den TCB eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen. | Statuten / Reglemente |

Art 11 Gesuche um einen Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine Andere sind schriftlich auf Ende Kalenderjahr an den Vorstand zu richten. Eine Ausnahme bildet der Schritt vom Passivmitglied zum Aktivmitglied. Hier entscheidet der Vorstand kurzfristig. Übertritt

Rechte und Pflichten:

Art 12 Aktivmitglieder, Junioren und Juniorinnen sind berechtigt im Rahmen der jeweils gültigen Spielreglemente die Clubanlagen zu benutzen. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCB willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Spielberechtigung

Art 13 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung des TCB stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Stimmrecht

Art 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der GV festgelegten finanziellen Leistungen bis zum 30. April des laufenden Jahres zu erbringen. Mitglieder welche nach dem 1. August in den Club eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag. Finanzielle Verpflichtungen

Beendigung der Mitgliedschaft:

Art 15 Austritte sind schriftlich auf Ende Jahr dem Vorstand einzureichen. Trifft die Mitteilung erst später ein, so ist der ganze Beitrag für das laufende Jahr geschuldet. Beim Vorliegen wichtiger Gründe, kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. Austritt

Art 16 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nach dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. Ausschluss

Art 17 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Clubvermögen. Ansprüche

Organisation:

Generalversammlung:

Art 18 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den TCB Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Ordentliche GV

Art 19 Wenn dringende Geschäfte es erfordern, ist der Vorstand oder mindestens einen Drittel der stimmberechtigten Mitglieder berechtigt eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Einladung und Traktandenliste für eine ausserordentliche GV sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen. Ausserordentliche GV

Art 20 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

Art 21	Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder.	Stimmberechtigung
Art 22	Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie finden nur dann geheim statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt und dieser Antrag gutgeheissen wird. Bei normalen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident, resp. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	Wahlen / Abstimmungen
Art 23	Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Präsident, resp. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Pattsituationen den Stichentscheid.	Statutenänderungen
Art 24	Die Generalversammlung ist zuständig für die: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge & Eintrittsgebühren, etc. - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes - Genehmigung des Jahresprogramms 	Zuständigkeit
Art 25	Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die mit der Traktandenliste bekannt gegeben wurden.	Anträge
Art 26	Besondere Anträge von Mitgliedern an die normale GV sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich mitzuteilen.	

Der Vorstand:

Art 27	Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand führt die Verwaltung und Rechnung des Clubs	Aufgaben
Art 28	Der Vorstand wird wie folgt besetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Aktuar - Kassier - Spielleiter - Technischer Leiter - Juniorenobmann - Beisitzer Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes bestimmt. Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist den Mitgliedern bekannt zu geben.	Zusammensetzung
Art 29	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
Art 30	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident Stichentscheid.	Beschlussfähigkeit

Art 31 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier. Für die laufenden Aufgaben ihres Bereiches (innerhalb des Budgets) zeichnen die zuständigen Ressortchefs einzeln. Unterschrift

Die Rechnungsrevisoren:

Art 32 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren(-innen). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand angehören. Revisoren

Art 33 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich vor der ordentlichen Generalversammlung die Rechnungsführung des Kassiers. Sie können die Bücher auch während des Geschäftsjahres kontrollieren. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht über den Revisionsbefund. Revision

Allgemeine Bestimmungen:

Art 34 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Geschäftsjahr

Art 35 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung

Art 36 Für Unfälle und Schadenereignisse haftet der Club nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schadenfälle

Auflösung:

Art 37 Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist unter Vorbehalt von Art. 77 ZGB nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Aktivmitgliedern zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion. Der Präsident, resp. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei einer Pattsituation den Stichentscheid. Auflösung / Fusion

Art 38 Bei einer Auflösung gemäss Art. 37 geht das nach der Liquidation übrigbleibende Vereinsvermögen zur Verwahrung an die Stadt Bischofszell. Falls innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung in der Stadt Bischofszell ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird, fällt diesem das Vermögen zu. Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Stadt Bischofszell zugunsten sportfördernder Zwecke über. Liquidation / Vereinsvermögen

Durch die Genehmigung dieser Statuten werden alle früheren statuarischen Bestimmungen aufgehoben. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Max Sprenger

Die Aktuarin: Karin Gsell